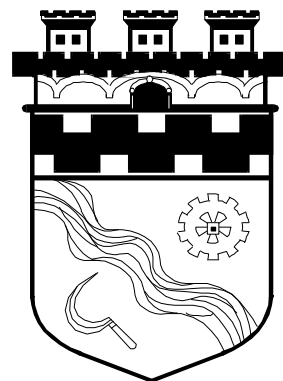


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	4
Datum:	20.03.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 |
| 2. | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 21. Flächennutzungsplanänderung (Bereich St. Konrad-Allee / Kunibertstraße) |
| 3. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 21/A1 (Am Kronengarten) |
| 4. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 36 / B 5 und U 27 / B 1 (An der Gabelung/ Dorothea-Erxleben-Straße) |
| 5. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |
| 6. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |

1. Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.06.1996 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für ein Grundstück an der Gerresheimer Straße gem. § 7 Abs. 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 139 und 153 in Flur 10 der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 7 Abs. 3 MaßnahmenG i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB am 22.01.1998 der Satzungsbeschluss angezeigt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 03.02.1998, Az. 35.2.54.21 (Hi) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 gemäß § 7 Abs. 3 MaßnahmenG i.V.m. § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 19.03.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 19.03.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 21. Flächennutzungsplanänderung (Bereich St. Konrad-Allee / Kunibertstraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 10.12.1997 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die öffentliche Auslegung der 21. Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich St. Konrad-Allee/ Kunibertstraße und erfaßt in Flur 62 das Flurstück 497 sowie Teilflächen des Flurstückes 992.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom

30.03.1998 bis einschl. den 01.05.1998

während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 19.03.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 19.03.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden; hier: U 21/A1 (Am Kronengarten)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 27.02.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstücke 1063, 1065 und 1066
(Am Kronengarten)
- U 21 / A 1 -

ist am 4.03.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, 09.03.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

4. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden; hier: U 36 / B 5 und U 27 / B 1 (An der Gabelung/ Dorothea-Erxleben-Straße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 27.02.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 59, Flurstücke 53 und 533 (An der Gabelung)
sowie
Flur 50, Flurstück 1027 (Dorothea-Erxleben-Straße)
- U 36 / B 5 und U 27 / B 1 -

ist am 4.03.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, 06.03.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

5. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
20.01.1998	1.511.492
20.01.1998	1.510.932
20.01.1998	4.929.469
23.01.1998	1.894.674
30.01.1998	1.442.409
03.02.1998	1.341.460
11.02.1998	4.323.846
18.02.1998	1.642.743

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 27.02.1998
Stadt-Sparkasse Hilden

Der Vorstand

6. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Beschluß

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
21.10.1997	1.345.487
21.10.1997	1.514.728
27.10.1997	1.005.537
30.10.1997	1.487.453

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 27.02.1998
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand